

Stärkung des Kantonsrates durch Einführung der parlamentarischen Initiative

Antrag des Präsidiums vom 24. November 2014

Nichteintreten.

Begründung:

Der Motionär möchte mit der Einführung der parlamentarischen Initiative dem Kantonsrat die Möglichkeit einräumen, direkt gesetzgeberisch tätig zu werden, indem ein ausgearbeiteter Entwurf aus der Mitte des Rates ohne «Umweg» über die Regierung direkt dem Kantonsrat zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet wird.

Im Vergleich zur heutigen Situation entfällt auf diese Weise insbesondere die Vorarbeit von Regierung und Verwaltung, die darin besteht, den Ist-Zustand abzubilden, Konzepte zu erarbeiten, Zusatzabklärungen vorzunehmen, Varianten zu erörtern, Normtexte zu redigieren und Entwürfe zu überprüfen. Diese Vorarbeiten, die heute in eine Botschaft der Regierung zu Gesetzesentwürfen einfließen, müssten neu vom Kantonsrat geleistet werden.

Das Präsidium möchte das heutige Verfahren weiterführen, das der Regierung und der Verwaltung in der Gesetzgebung eine wichtige vorbereitende Rolle zuweist. Dem Parlament fehlt es an Ressourcen, an Erfahrung und an spezifischem Fachwissen, um selbständig und alleine gesetzgeberisch tätig zu sein. Das heutige System hat sich bewährt. Es bürgt für eine qualitativ gute Gesetzgebung und eine sachlich gut fundierte Beratung durch den Kantonsrat, der sich auf die erläuternden Ausführungen in der Botschaft stützen kann.

Um Gesetzesprojekte anstossen zu können, steht dem Kantonsrat das Instrument der Motion zur Verfügung. Dieses macht die Einführung der parlamentarischen Initiative überflüssig. Voraussetzung ist allerdings, dass die Regierung verantwortungsvoll mit den Aufträgen gutgeheissener Motionen umgeht und die Erledigung der Aufträge ohne Verzug an die Hand nimmt. Solange dies in den allermeisten Fällen erfüllt ist, sieht das Präsidium keine Veranlassung, das verfassungsmässig gebotene Zusammenwirken von Kantonsrat und Regierung mit der Einführung der parlamentarischen Initiative grundlegend neu zu gestalten.

Das Präsidium weist überdies darauf hin, dass sich – sollte die Motion gutgeheissen werden – die Frage der Regelungsstufe stellen würde. Es ist fraglich, ob die vom Motionär geforderte Ergänzung des Geschäftsreglements des Kantonsrates eine genügende gesetzliche Grundlage für eine solch weitreichende Änderung im Zusammenwirken von Kantonsrat und Regierung darstellt.